

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

- vorab per E-Mail -

Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in den Wintermonaten 2021/2022

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072/E-4749/2014-9 -
68710/2021

Erfurt,
25. November 2021

**Aus gegebenem Anlass bitte ich die Ausländerbehörden zu unterrichten,
hinsichtlich vorgesehener Abschiebungen in den Wintermonaten
2021/2022 vom 1. Dezember 2021 bis zum 31. März 2022 wie folgt zu ver-
fahren:**

Grundsätzlich ist die vollziehbare Ausreisepflicht auch während der Wintermo-
nate mit dem vorrangigen Ziel einer freiwilligen Ausreise konsequent und auf
angemessene Weise durchzusetzen.

Sofern Betroffene nicht freiwillig ausreisen, ist eine Abschiebung nach
§ 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durchzuführen, wenn die entsprechenden Vo-
raussetzungen vorliegen und Einzelfallprüfungen zu dem Ergebnis führen,
dass eine Rückkehr in Würde und Sicherheit möglich ist.

In die Einzelfallprüfungen sollen die konkrete Situation in den jeweiligen Her-
kunftsländern und das eventuelle Vorliegen einer besonderen Schutzbedürf-
tigkeit einbezogen werden.

Für die Situation im Herkunftsland kann ausschlaggebend sein, wie sich die
winterlichen Witterungsbedingungen darstellen. In diesem Zusammenhang
kann auch die Wohnraumsituation, die allgemeine Versorgungslage sowie die
Frage, ob Verkehrsverbindungen vom Zielflughafen bis zum Wohnort zur Ver-
fügung stehen, in die Bewertung mit einbezogen werden.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Eine besondere Schutzbedürftigkeit ist regelmäßig anzunehmen bei:

- Kernfamilien mit einem individuell begründeten besonderen Schutzbedarf (z.B. Familien mit minderjährigen Kindern und/oder besonders betreuungsbedürftigen Mitgliedern der betroffenen Kernfamilie) **und**
- besonders betreuungsbedürftigen Personen wie Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen.

Führt die Einzelfallprüfung zu der begründeten Annahme, dass wegen der winterlichen Witterungsbedingungen im jeweiligen Herkunftsland und dem zusätzlichen Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit eine Abschiebung in das jeweilige Herkunftsland während der Wintermonate nicht zumutbar ist, können Betroffene und gegebenenfalls deren Kernfamilien bis zum 31. März 2022 gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet werden.

Die Regelung ist nicht auf bestimmte Herkunftsstaaten beschränkt.

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, die ausgewiesen worden sind, bei denen ein schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben.

Ich bitte um umgehende Information der Ausländerbehörden. Eine Abschrift des entsprechenden Schreibens bitte ich, mir zur Kenntnis zu übersenden.

Im Auftrag